



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landrat  
des Landkreises Ebersberg  
Herrn Robert Niedergesäß

München, 03.07.2025

Unser Zeichen  
1426.12.1.1\_EBE-25-1

per E-Mail: ([robert.niedergesaess@lra-ebe.de](mailto:robert.niedergesaess@lra-ebe.de))

### **Auftragsvergaben PPP-Vertrag Gymnasium Kirchseeon und sdp- Softwareverträge - Kommunalaufsichtsrechtliche Bewertung**

Sehr geehrter Herr Landrat,

auf Grundlage Ihres Schreibens vom 4. April 2025 an Herrn Regierungspräsidenten Dr. Schober und der im weiteren Verlauf ergänzend übermittelten Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Besprechungen am 10. April, 6. Mai und 2. Juli 2025 ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern folgendes festzuhalten:

Sowohl die Kündigung des PPP-Vertrags – einschließlich der Einleitung und Führung des nachfolgenden Rechtsstreits – als auch der Abschluss der Lizenzverträge für die digitale Lernplattform sdp überschritten die in der Geschäftsordnung des Kreistags vorgesehenen Wertgrenzen und betrafen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. In beiden Fällen war eine Zuständigkeit des Landrats weder nach der Landkreisordnung, noch nach der Geschäftsordnung des Landkreises Ebersberg gegeben. Zwar handelt es sich bei den sdp-Softwareverträgen dem Grunde nach um eine Maßnahme im eigenen Wirkungskreis des Landkreises, die dem Landrat grundsätzlich als innerdienstliche Angelegenheit nach § 44 Abs. 4 Nr. 1 der Geschäftsordnung zugewiesen sein kann; aufgrund der Höhe der finanziellen Verpflichtungen war jedoch die maßgebliche Wertgrenze überschritten, sodass eine Zuständigkeit des Landrats auch insoweit nicht bestand. Eine vorherige Befassung und Beschlussfassung des Kreistags wäre deshalb zwingend erforderlich gewesen. Die vorgenommenen Auftragserteilungen in eigener Verantwortung stellen somit einen Verstoß gegen die kommunalverfassungsrechtlich verankerte Zuständigkeitsverteilung dar.

Dies hat zur Folge, dass Sie die Verträge ohne die entsprechende Vertretungsmacht abgeschlossen haben und diese damit schwebend unwirksam sind. Die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hängt damit davon ab, dass der Kreistag diese Rechtsgeschäfte rückwirkend genehmigt, vgl. §§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB.

Für den weiteren Umgang mit der Angelegenheit im Kreistag regen wir daher dringend an, die erforderlichen Genehmigungen nachträglich einzuholen durch eine entsprechende Beschlussfassung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kreistag grundsätzlich befugt ist, die seinerzeit unterbliebenen Beschlüsse nachträglich zu fassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gremium seinerzeit – bei ordnungsgemäßer Beteiligung und auf Grundlage der damals gegebenen Informationslage unter Berücksichtigung der anwaltlichen Einschätzungen – voraussichtlich ebenfalls zugestimmt hätte. Entsprechende nachträgliche Beschlüsse würden nicht nur die schwebende Unwirksamkeit einzelner Verträge heilen, sondern auch etwaige Regressansprüche gegen Sie persönlich ausschließen.

Sollte der Kreistag eine nachträgliche Genehmigung der maßgeblichen Entscheidungen ausdrücklich versagen, wären die hiervon betroffenen Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen als von Anfang an unwirksam zu behandeln. Nach derzeitiger Bewertung wäre dies mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Konsequenz verbunden, dass der Landkreis zur Prüfung und ggf. auch zur Durchsetzung von Regressansprüchen gegen den Landrat im Rahmen des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 LKrO) für bereits geleistete Zahlungen verpflichtet wäre.

Was die im Raum stehende Frage einer möglichen Haftung des Kreistags oder einzelner Kreisräte betrifft, so ist klarzustellen, dass eine persönliche Inanspruchnahme einzelner Kreisräte bei ordnungsgemäßem Beschluss – insbesondere einer nachträglichen Genehmigung – rechtlich nicht in Betracht kommt, solange kein vorsätzliches pflichtwidriges Verhalten vorliegt. Ein genehmigender Beschluss, der sich erkennbar an der damaligen Informationslage orientiert und auf Grundlage dokumentierter fachlicher Empfehlungen erfolgt, wäre aus unserer Sicht nicht geeignet, einen solchen Vorwurf zu begründen.

Positiv ist festzuhalten, dass Sie zwischenzeitlich eine Reihe organisatorischer Maßnahmen eingeleitet haben, mit denen künftig sichergestellt werden soll, dass die Einhaltung der Geschäftsordnung systematisch überprüft und gewährleistet wird. Diese Maßnahmen erscheinen aus unserer Sicht grundsätzlich geeignet, um vergleichbare Fehler künftig zu vermeiden, wenn sie in dieser Hinsicht von Landrat und Verwaltung auch gelebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Sabine Kahle-Sander